

Gemeindeversammlung

Publikation im Muttenzer Amtsanzeiger Nr. 47 vom 21. November 2025

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, 9. Dezember 2025, 19.30 Uhr im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender Traktanden.

Alle Traktanden, welche am Dienstag, 9. Dezember 2025, bis 22.30 Uhr noch nicht begonnen werden konnten, werden auf den Donnerstag, 11. Dezember 2025, verschoben.

Traktanden:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlungen vom 14. und 16. Oktober 2025
2. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2030
Geschäftsvertretung:
VP Alain Bai
3. Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen sowie für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und der Feuerwehrdiensterversatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2026
Budget 2026
Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung
Geschäftsvertretung:
VP Alain Bai
4. Teilrevision Parkraumreglement (Nr. 11.110) und Genehmigung neues Reglement über den Fonds Parkiergebühren (Nr. 16.220)
Geschäftsvertretung:
VP Alain Bai
5. Sondervorlage Sanierung/Neugestaltung Kriegackerstrasse (östlicher Strassenabschnitt)
Geschäftsvertretung:
GR Yves Laukemann
6. Antrag gem. § 68 GemG von vier Unterzeichnenden in Sachen «Aufhebung Beschluss für einen Kredit für die Planung und Ausführung der Sanierungs- und Umbauarbeiten des Mittenza in der Höhe von CHF 24'610'000.00» – Abstimmung über Erheblicherklärung
Geschäftsvertretung:
GR Doris Rutishauser

7. Totalrevision Reglement über Förderbeiträge und Förderaktionen in den Bereichen erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung der Gemeinde Muttenz (Nr. 17.600)
Geschäftsvertretung:
GR Salome Lüdi

8. Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und der Bürgergemeinde der Stadt Basel betreffend Regelung der Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Einwohnergemeinde und der Allgemeinheit
Geschäftsvertretung:
GR Salome Lüdi
9. Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und der Bürgergemeinde Muttenz betreffend Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Allgemeinheit
Geschäftsvertretung:
GR Salome Lüdi
10. Mitteilungen des Gemeinderates
11. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttenzer Amtsanzeiger vom 21. November 2025 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2030

Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Die einzelnen Finanzpläne enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Sie beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen) Multimedia-Netz, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2024, den Budgets 2025 und 2026 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2026–2030.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Aufgaben- und Finanzplan 2026–2030 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4

Teilrevision Parkraumreglement (Nr. 11.110) und Genehmigung neues Reglement über den Fonds Parkiergebühren (Nr. 16.220)

→ *Reglement über den Fonds Parkiergebühren (Nr. 16.220)*
Seite 10

Ausgangslage

Infolge der angespannten Finanzlage und des über die letzten Jahre stark angewachsenen Bestands des Fonds Nachtparkiergebühren (über CHF 10 Mio. per 31.12.2024) hat der Gemeinderat im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung die zweckgebundene Verwendung der Erträge aus den Parkiergebühren überprüft. Diese dürfen heute ausschliesslich für die Erstellung von Parkflächen, für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs verwendet werden. Das hohe Fondsvermögen zeigt aber, dass in den letzten Jahren wesentlich weniger investiert wurde, als Einnahmen generiert wurden. Neben einer kompletten Abschaffung der Zweckbindung hat dabei auch eine Plafonierung des Fondsvermögens zur Diskussion gestanden. Bereits vorgängig haben Abklärungen ergeben, dass vergleichbare Gemeinden wie etwa Allschwil, Münchenstein oder Reinach keine entsprechende Zweckbindung kennen. Insofern ist die Aufhebung der Zweckbindung von Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung ohne Weiteres zulässig.

Anträge

Der Gemeindeversammlung wird für das Jahr 2026 Folgendes beantragt (alle Steuerfusse unverändert):

1. Den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen auf 56 % festzusetzen.
2. Die Steuerfusse für juristische Personen:
 - a) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Ertragssteuer bei 55 % festzusetzen;
 - b) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Kapitalsteuer bei 55 % festzusetzen;
 - c) für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen die Ertragssteuer bei 55 % festzusetzen, die Kapitalsteuer bei 55 % festzusetzen;
3. die Feuerwehrdienstversatzabgabe bei 5 % des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe bei CHF 40.00 und das Maximum bei CHF 700.00 zu belassen.
4. Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'761'725.00 und neu zu bewilligenden Bruttoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) von CHF 4'775'000.00 zu beschliessen.

Zweckbindung der Gebühreneinnahmen

Die komplette Auflösung der Zweckbindung der Gebühreneinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung hätte die Auflösung des Fonds Nachtparkiergebühren zur Folge. Dies hätte zum Vorteil, dass das Fondsvermögen dem steuerfinanzierten Bereich gutgeschrieben würde. Dadurch könnte der Bilanzüberschuss der Gemeinde Muttenz wesentlich gestärkt werden. Hinzu kämen Gebühreneinnahmen von jährlich rund CHF 500'000.00 dem steuerfinanzierten Bereich zugute, was wesentlich zur Entlastung des Finanzhauses



halts beitragen würde. Nachteilig erscheint dem Gemeinderat aber, dass in diesem Fall die Finanzierung von zusätzlichen Parkierflächen sowie Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Förderung des öffentlichen- und Langsamverkehrs nicht gewährleistet ist. So dürfte die politische Hürde für die Realisierung von entsprechenden Projekten grundsätzlich tiefer sein, wenn hierfür finanzielle Mittel aus dem Fonds zur Verfügung stehen. Dies gilt erst recht in finanziell schwierigen Zeiten.

Diesem Spannungsfeld kann mit einer Plafonierung des Fondsvermögens entgegengewirkt werden. Dabei wird die maximale Höhe des Fondsvermögens sinnvollerweise auf CHF 8 Mio. reglementarisch festgelegt. In der Folge werden die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung auch in Zukunft dem Fonds zugeführt, und zwar so lange, als das Fondsvermögen CHF 8 Mio. nicht übersteigt. Übersteigt das Fondsvermögen aber diese Obergrenze, ist der überschüssende Teil des Fondsvermögens jährlich im Rahmen des Rechnungsabschlusses in den steuerfinanzierten Bereich zu überführen. Im Jahr des Inkrafttretens hätte dies zur Folge, dass die Differenz zwischen dem Fondbestand per Ende des entsprechenden Jahres und der Obergrenze von CHF 8 Mio. dem Bilanzüberschuss der Gemeinde Muttenz gutgeschrieben wird. In den darauffolgenden Jahren könnten die Gebühreneinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung dann die allgemeine Rechnung jährlich mit bis zu CHF 500'000.00 entlasten, sofern die realisierten, zweckgebundenen Massnahmen die Gebühreneinnahmen nicht übersteigen. Somit wird der Finanzhaushalt entlastet, was für den Gemeinderat hohe Priorität hat. Gleichzeitig wird die Finanzierung von zusätzlichen Parkierflächen sowie Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Förderung des öffentlichen- und Langsamverkehrs sichergestellt, indem der Fonds mit beträchtlichen Mitteln ausgestattet bleibt.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat der Teilrevision des Parkraumreglements an seiner Sitzung vom 18. Juni 2025 zugestimmt und die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Parteien Die Mitte Muttenz, die EVP Muttenz, die FDP Muttenz, die Grünen

Muttenz, die SP Muttenz sowie die Unabhängigen Muttenz (UM) eingegangen. Während die EVP und UM der Vorlage grundsätzlich zustimmen, erachten sie die vorgesehene Plafonierung bei CHF 8 Mio. als eher hoch. Die EVP empfiehlt, die Höhe der Plafonierung mit den bereits bekannten, über den Fonds zu finanzierenden Projekten abzustimmen. Die UM schlägt zudem vor, das überschüssige Fonds Kapital für den Schuldenabbau zu verwenden. Die SP unterstützt derweil die vorgesehene Deckelung bei CHF 8 Mio. Sie regt an, mit dem verbleibenden Fondsvermögen vermehrt Projekte im Bereich der Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu realisieren.

Die Mitte spricht sich mehrheitlich für die Beibehaltung der Zweckbindung der Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung aus. Eine Lockerung der Zweckbindung über den gesamten erwirtschafteten Betrag widerspreche dem Grundsatz der zweckgebundenen Verwendung von Gebühren erträgen. Sie erinnert an künftig notwendige Projekte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Lebensqualität, die über den Fonds finanziert werden könnten, und fordert in diesem Zusammenhang die Erarbeitung eines Investitionsplans für die Fondsmitte. Selbiges fordert die FDP, welche die Anpassungen in der vorliegenden Form ablehnt, da die rückwirkende Deckelung rechtlich fragwürdig sei. Nach Auffassung der FDP darf der Fondbestand bis zum Zeitpunkt der Reglementsanpassung ausschliesslich für den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Die Grünen lehnen sowohl die Änderung des Parkraumreglements als auch die Erstellung eines

Fondsreglements ab. Das bestehende Parkraumreglement solle nach ihrer Auffassung vom Gemeinderat konsequenter umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf den Handlungsbedarf bei der Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs.

Der Gemeinderat hält nicht zuletzt wegen des dringenden Handlungsbedarfs in finanzieller Hinsicht trotz den teilweise negativen Rückmeldungen an der Vorlage fest. Die Zweckbindung soll nicht aufgehoben, sondern lediglich eingeschränkt werden. Die Plafonierung des Fonds bei CHF 8 Mio. erscheint dem Gemeinderat nach wie vor sachgerecht, da sie einerseits eine ausreichende Finanzierung zukünftiger Projekte ermöglicht und andererseits eine übermässige Anhäufung von finanziellen Mitteln, die anderweitig eingesetzt werden können, verhindert.

Kantonale Vorprüfung

Die Vorprüfung des Reglements beim Kanton Basel-Landschaft hat ergeben, dass im Parkraumreglement (Nr. 11.110) lediglich die Grundzüge der Zweckbindung geregelt werden sollen. Die Einzelheiten zur Zweckbindung, die Mittelverwendung und die Plafonierung sollen dagegen in einem Fondsreglement bestimmt werden. Ein solches fehlt bis heute, was der Kanton Basel-Landschaft kritisch bemerkt hat. Aus diesem Grund soll bei dieser Gelegenheit ein neues Reglement über den Fonds Parkiergebühren (Nr. 16.220) erlassen werden (siehe Anhang), während im Parkraumreglement (Nr. 11.110) lediglich die Änderung von Artikel 6 beantragt wird, und zwar wie folgt: ↓

Bisheriges Reglement

§ 6 Zweckbestimmung der Gebühreneinnahmen

- ¹ Die Gebühreneinnahmen aus diesem Reglement sind zweckgebunden.
- ² Die Gebühreneinnahmen sind nach Abzug des gesamten Verwaltungsaufwands und der Unterhaltskosten
 - a. für die Erstellung von Parkflächen,
 - b. für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
 - c. für die zusätzliche kommunale Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs zu verwenden.

Neues Reglement

§ 6 Zweckbestimmung der Gebühreneinnahmen

- ¹ Die Gebühreneinnahmen aus diesem Reglement sind zweckgebunden.
- ² (aufgehoben)

³ Die Äufnung der zweckgebundenen Gebühreneinnahmen erfolgt in den bestehenden «Fonds Parkiergebühren».

⁴ Weitere Einzelheiten regelt das betreffende Fondsreglement.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Teilrevision des Parkraumreglements (Nr. 11.110) sowie das Reglement über den Fonds Parkiergebühren (Nr. 16.220) zu beschliessen.

Traktandum 5

Sondervorlage Sanierung/ Neugestaltung Kriegackerstrasse (östlicher Strassenabschnitt)

Ausgangslage

Die Kriegackerstrasse soll im östlichen Strassenabschnitt ab der Verzweigung Hofackerstrasse/Kriegackerstrasse/Genossenschaftsstrasse bis auf Höhe der Gewerbeschule auf einer Länge von rund 420 Metern saniert und neu gestaltet werden. In Übereinstimmung zu den Zielen der übergeordneten Planungsinstrumente Masterplan Polyfeld, Teilzonenplan Polyfeld und Quartierplan «Chriegacher 1» (die Um- und Neubauten der Schulen der Sekundarstufe II im Polyfeld, erste Ausbauetappe, stehen zurzeit in Bauausführung) sowie des Entwicklungskonzepts Grünzug Muttenz wird eine attraktive und sichere Strassenraumgestaltung angestrebt.

Auf der Kriegackerstrasse verkehren die beiden Buslinien BLT-Linie 47 und BVB-Linie 46 in den Hauptverkehrszeiten im 7½-Minuten- und im Viertelstundentakt. Entlang der südlichen Strassenseite sind im Wesentlichen die kantonalen Bildungseinrichtungen Gymnasium und Gewerbeschule angesiedelt, wobei zurzeit, wie bereits erwähnt, die umfangreichen Um- und Neubauarbeiten des Kantons Basel-Landschaft an den Schulen der Sekundarstufe II (nachfolgend: Sek-II-Schulen) in Ausführung stehen. Entlang der nördlichen Strassenseite stossen Gewerbebetriebe (u.a. Woertz AG), das Parkplatzprovisorium der Fachhochschule sowie das Förder- und Beratungsangebot des Zentrums für Brückenangebote an die Kriegackerstrasse. Im aktuellen Bestand weist die Kriegackerstrasse eine Fahrbahnbreite von rund 7 Metern auf und verfügt entlang der Nordseite durchgehend über ein Trottoir von 2 Metern Breite. Entlang der Südseite besteht eine rund 3 Meter breite Baumrabatte. Parallel zu dieser Baumrabatte verläuft der bestehende 3 Meter breite öffentliche Gehweg, welcher ausserhalb der Strassenparzelle auf den Grundstücken der kantonalen Sek-II-Schulen liegt und im Grundbuch mittels Dienstbarkeiten gesi-



Abb. 1 Perimeter Sanierung/Neugestaltung Kriegackerstrasse Ost, Ausschnitt aus technischem Übersichtsplan

chert ist. Dieser öffentliche Gehweg ist somit Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur der Kriegackerstrasse und im Projektperimeter enthalten.

Notwendigkeit und Umfang der Sanierungsmassnahmen

Anfang der 1970er-Jahren erfolgte mit der Ansiedelung der damaligen Bildungseinrichtungen die Korrektion der Kriegackerstrasse in ihre aktuelle Linienführung. Im Zuge von Werkleitungsbauprojekten (insbesondere Erweiterungen des Wärmenetzes) wurden zwischenzeitlich diverse Eingriffe im Strassenuntergrund sowie am Strassenoberbau vorgenommen. Im Rahmen des vorliegenden Sanierungs- und Neugestaltungsbauvorhabens werden weitere Erneuerungs- und Optimierungsmassnahmen an der Werkleitungsinfrastruktur (Trinkwasserversorgung, Elektro- und MMN-Leitungen) hinzukommen. Die geplante Sanierung und Neugestaltung der Kriegackerstrasse dient auch der im Quartier Polyfeld bereits umgesetzten resp. in Realisierung befindlichen baulichen Veränderung. Gleichzeitig wird mit diesem Vorhaben in Ergänzung

zur Umgestaltung der Hofackerstrasse eine wichtige Grundlage für die weitere Transformation und nachhaltige Entwicklung des Polyfeld Muttenz geschaffen. In verkehrlicher Hinsicht wird die Fortführung der Tempo-30-Zone von der Hofackerstrasse bis zum Standort der neuen Sek-II-Schulen ermöglicht und in gestalterischer Hinsicht der auf dem Areal der neuen Sek-II-Schulen von Süden her ankommende Grünzug entlang der Achse Sek-II-Schulen – FHNW-Park konkretisiert. Die Konzeption dazu erfolgte in enger Abstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft, welcher seinerseits als Bauherrschaft der Sek-II-Schulen in seiner Planung diese Entwicklung bereits antizipiert hatte.

Der Strassenbau umfasst den Ersatz der Kofferung, der Asphaltbeläge, der Strassenbeleuchtung, aller Einrichtungen für die Strassenentwässerung sowie sämtlicher weiterer Armaturen und Randabschlüsse. Die Bushaltestelle Kriegacker wird den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) entsprechend neu direkt vor dem Sek-II-Platz situiert. Es

ist vorgesehen, den bestehenden Baumbestand zu erhalten und abgesehen von wenigen Ausnahmen in die neue Gestaltung zu überführen.

Vor Ausführung der Strassenbauarbeiten müssen auch die Werkleitungen den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Seitens der Gemeindewerke drängt sich insbesondere eine Erneuerung und Optimierung der Leitungen der Wasserversorgung und des Multimedianetzes (MMN) auf. Die Wasserversorgung beabsichtigt die über 50 Jahre alte Transportwasserleitung zu erneuern. Seitens der Werke Dritter werden sich hauptsächlich die Primeo Netz AG (Elektroverteilnetz) am Bauvorhaben beteiligen.

Neugestaltung

Nach der Sanierung wird im östlichen Teil der Kriegackerstrasse (wie bereits im neu ausgebauten Strassenabschnitt der Hofackerstrasse) die «Tempo-30-Zone» der Hofackerstrasse weitergeführt. Damit können die Fahrspurbreiten zugunsten von neuen Baumrabatten auch entlang der nördlichen Strassenseite verschmäler werden.

Durch diese Massnahmen wird im Vergleich zum Vorbestand eine substanzielle Aufwertung erreicht, welche über die im Gebiet Polyfeld erhobenen außerordentlichen Vorteilsbeiträge zweckgebunden mitfinanziert wird. Die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Verkehrssicherheit, insbesondere für den Fussverkehr, ist zudem auch Voraussetzung für die Mitfinanzierung durch Bundesgelder des Agglomerationsprogramms Basel. Die geplanten Verschmälerungen der Fahrbahnbreiten sowie die Temporeduktion sind sowohl mit der BLT und BVB als auch mit der Polizei Basel-Landschaft, Verkehrssicherheit, abgestimmt. Die Planung erfolgte zudem in enger Abstimmung mit Vertretern der Bau- und Umweltdirektion als Verantwortliche für die Realisierung der Bildungscluster FHNW-Campus und Sek-II-Schulen.

Termine

Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten unmittelbar nach Genehmigung des Ausführungskredits durch die Gemeindeversammlung zu starten. Als erste Baumassnahme



Abb. 2 Sanierung/Neugestaltung Kriegackerstrasse Ost, Ausschnitt aus Gestaltungsplan, v.l.n.r.: Sek-II-Platz mit Bushaltestelle Kriegacker, Fortführung des Grünzugs in südlicher Richtung neben umgebautem Hauptgebäude Sek-II-Schule, Fortführung des Grünzugs in östlicher Richtung entlang der Kriegackerstrasse bis zum FHNW-Park



erfolgt die Ausführung der Werkleitungsbaubarbeiten, insbesondere der wichtigen Verlegung und Erneuerung der Transportwasserleitung, bevor die Strassenbauarbeiten bis voraussichtlich Ende 2026 fertiggestellt werden. Die Anpassung des Bereichs der neuen Bushaltestelle Kriegacker mit den neuen hohen Halteperrons und der Mittelinsel wird etwas später ausgeführt, um die Baustellenerschliessung der Sek-II-Schulen via die Kriegackerstrasse nicht zu erschweren.

Kosten

Gemäss Grobkostenvoranschlag der beauftragten Planer ist mit Kosten von CHF 3,68 Mio. (inkl. MwSt.) für den Strassenbau, CHF 960'000.00. für den Wasserleitungsbau und CHF 200'000.00 für die Werkleitungsbaubarbeiten am Multimedianetz zu rechnen. Der Grobkostenvoranschlag wurde auf Basis des Planungsstands vom August 2025 erstellt. Die Kostengenauigkeit beträgt ±15 %.

Üblicherweise wird die Kosten genauigkeit von der Gemeindeversammlung zwar zur Kenntnis genommen, im entsprechenden Kredit jedoch nicht berücksichtigt. Dies bedeutet, dass bei einer Abweichung der veranschlagten Kosten gegen oben die Arbeiten so weit wie möglich eingestellt und bei der Gemeindeversammlung unverzüglich ein Nachtragskredit beantragt werden müsste. Dies hat terminliche Verzögerungen und Mehrkosten zur Folge. Im Falle des vorliegenden Projekts könnten durch solche Verzögerungen die Bundesbeiträge aus dem Agglomerationsprogramm Basel in der Höhe von CHF 740'000.00 entfallen. Um dies zu verhindern, soll die Kostengenauigkeit von +15 % als Zusatz zum Grundkredit durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.

Finanzierung

Für die Finanzierung des Strassenbaus (CHF 3,68 Mio.) kann, wie bereits erwähnt, mit einer Kostenbeteiligung durch Bundesbeiträge aus dem Agglomerationsprogramm Basel im Umfang von CHF 740'000.00 gerechnet werden. Aus dem Fonds Polyfeld sollen für den Anteil der gestalterischen Aufwertung des Strassenraums sowie der Förderung der Aufenthaltsqualität im Aussenraum zweckgebundene finanzielle Mittel im Umfang von CHF 350'000.00 für die Mitfinanzierung entnommen werden. Damit beträgt die aus dem Steuerbereich notwendige Finanzierung CHF 2,59 Mio.

Die Finanzierung der Werkleitungsarbeiten am Wasserversor-

gungs- und Multimedianetz erfolgen zu Lasten der entsprechenden Spezialfinanzierungen. Diese Investitionen haben keine Gebührenanpassungen zur Folge.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Strassenbauarbeiten der Sanierung/Neugestaltung Kriegackerstrasse Ost CHF 3,68 Mio., für die Werkleitungsarbeiten am Wasserleitungsnetz CHF 960'000.00 und für die Werkleitungsarbeiten am Multimedianetz CHF 200'000.00 zu bewilligen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, im Falle einer Kostenabweichung aufgrund der Planungsgenauigkeit (+15 %) für die Strassenbauarbeiten CHF 550'000.00, für die Werkleitungsarbeiten am Wasserleitungsnetz CHF 145'000.00 und für die Werkleitungsarbeiten am Multimedianetz CHF 30'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 6

Antrag gem. § 68 GemG von vier Unterzeichnenden in Sachen «Aufhebung Beschluss für einen Kredit für die Planung und Ausführung der Sanierungs- und Umbauarbeiten des Mittenza in der Höhe von CHF 24'610'000.00 – Abstimmung über Erheblicherklärung

1. Zusammenfassung

An der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2025 wurde der vom Gemeinderat beantragte Nachtragskredit für das Umbau- und Sanierungsprojekt «Mittenza für Muttenz» über CHF 4'690'000.00 abgelehnt.

An derselben Gemeindeversammlung wurde ein Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereicht. Dieser verlangt «die Aufhebung des Beschlusses vom 13. Juni 2023 für einen Kredit für Planung und Ausführung der Sanierungs- und Umbauarbeiten des Mittenza in der Höhe von CHF 24'610'000». Die Antragsteller erwarten vom Gemeinderat, «dass er entsprechende Alternativen zum Projekt «Mittenza für Muttenz» vorlegt, welche keine zusätzlichen Kosten mit sich bringen und Einnahmen die Betriebskosten zum grössten Teil kompensieren».

Der Gemeinderat hat seit 2019 das Projekt «Mittenza für Muttenz» zuerst als Idee lanciert und danach Schritt für Schritt geplant. Während dieses Prozesses wurde der Souverän dreimal befragt und das Projekt detailliert vorgestellt,

um die einzelnen Projektschritte jeweils zu bewilligen.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat das Bauprojekt zur Baureife gebracht und ein damit einhergehendes Betriebskonzept weitgehend erarbeitet. Nachdem der Nachtragskredit von CHF 4,96 Mio. von der Gemeindeversammlung abgelehnt worden ist, kann das Projekt mit dem bewilligten Kredit in der Höhe von CHF 24'610'000.00 wie geplant, aber mit gewissen Abstrichen, weitergeführt werden.

In Bezug auf die Bauprojektierung und den Stand der finanziellen Situation lassen sich folgende Tatsachen festhalten:

- Ein von der Gemeindeversammlung beschlossenes, baureifes Sanierungs- und Umbauprojekt liegt vor.
- Mit der weit fortgeschrittenen Projektierung können die Bauarbeiten in der zweiten Hälfte 2026 gestartet werden.
- Mit der Ablehnung des Nachtragskredits werden sich auch die jährlich wiederkehrenden Kosten in der Jahresrechnung auf ca. CHF 1,1 Mio. reduzieren, da sowohl Abschreibungen und Zinskosten abnehmen werden.
- Vom bewilligten Kredit wurden für das Projekt «Mittenza in Muttenz» bereits über CHF 3 Mio. für die Planungen ausgegeben. Für Studienauftrag und Vorprojekt wurden an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 CHF 600'000.00 genehmigt. Der interne Aufwand der Verwaltung und sämtliche vorgelagerten Abklärungen und Studien sind in den Kosten nicht erfasst. Alle bereits getätigten Ausgaben müssten bei einer Prüfung von Alternativen zum grössten Teil abgeschrieben werden. Wird das Projekt nicht fortgesetzt oder unterbrochen, kommen zusätzlichen Kosten u.a. für die vorzeitige Vertragsauflösung und die laufenden jährlichen Ohnhinkosten im hohen sechsstelligen Bereich dazu. Die von der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie der Sozialhilfebehörde seit Jahren beanstandete Raumproblematik der Sozialen Dienste kann durch die Übersiedlung der Abteilung Sicherheit ins Mittenza gelöst werden.
- Mit Liegenschaftsverkäufen wurde in den letzten drei Jahren gezielt für das Mittenza-Projekt das Eigenkapital gestärkt. Weiter wurden CHF 6 Mio. Vorfinanzierungen gebildet, welche die Jahresrechnung über die nächsten 30 Jahre um CHF 200'000.00 entlasten. Weitere rund CHF 6 Mio. können voraussichtlich durch den Verkauf der Liegenschaft der Allgemeinen

Musikschule (AMS) Feldreben realisiert werden.

• In der Vergangenheit hätten pro Jahr zwischen 2 und 4 % des Gebäudeversicherungswertes in baulichen Unterhalt und Instandsetzungen investiert werden müssen. Es liegen min. CHF 15 Mio. Investitionsstau vor: In den letzten 40 Jahren hätten eigentlich ca. CHF 17 Mio. in den baulichen Unterhalt investiert werden müssen. Tatsächlich war es jedoch nur ca. CHF 2 Mio.

• Von den CHF 24,61 Mio. Investitionskosten werden ca. 60 % für die Sanierung des Rohbaus und der Gebäudehülle benötigt, wofür ein grosser Teil, neben den nicht getätigten Investitionen der letzten Jahrzehnte, für die gesetzliche Anforderungen zu Brandschutz, Erdbeben, Gleichstellungsgesetz, Schallschutz und Wärmeschutz benötigt werden. 20 % werden in die Erneuerung der Haustechnik investiert und 20 % für den Innenausbau benötigt. Die nutzungsspezifischen Anforderungen machen ca. 5 % von den 20 % Innenausbau aus.

• Weitere Variantenprüfungen würden die überfällige Sanierung um Jahre zurückwerfen.

• Die Zwischennutzung kann aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht länger fortgeführt werden als bis 2026 und das Gebäude würde bis zur Klärung der neuen Nutzung mehrere Jahre leer stehen.

• Bei einer Nichtsanierung resultierten temporäre oder dauerhafte Einschränkungen von Angeboten (für Vereine, Veranstaltungen, Kultur). Als drittgrösste Gemeinde des Kantons müsste Muttenz seine Veranstaltungen in Schulaulen und angemieteten Sälen durchführen.

• Mit ca. 3'750 CHF/m² Geschossfläche liegen die Investitionskosten trotz denkmalpflegegerechter Sanierung im unteren Bereich von Durchschnittswerten (Benchmarks) mit Vergleichsobjekten.

• Die Musikschule hat einen kantonalen Bildungsauftrag und die Gemeinde die gesetzliche Pflicht, entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die AMS verfügt aktuell über ca. 35 Übungsräume, verteilt über sieben gemeindeeigene, zum Teil stark sanierungsbedürftige Liegenschaften. Im Mittenza sind diese künftig zusammengefasst, was einen grossen betrieblichen Vorteil darstellt.

2. Ausgangslage

Seit seiner Eröffnung im Jahre 1970 war das Hotel- und Kongresszentrum Mittenza mit drei Hauptnutzungen belegt. Der Kopfbau an der Hauptstrasse bildete den Schwer-



punkt des Hotels, im Mittelteil war ein Restaurant mit grosszügiger Küche untergebracht und gegen die Schulstrasse hin lag der grosse Saal als Zentrum des gesellschaftlichen und des Vereinslebens von Muttenz. Mehrere kleinere Säle, eine Wohnung und eine Kegelbahn ergänzten das umfangreiche Nutzungs- und Raumangebot. Die Erfahrungen mit den damaligen Pacht- bzw. Mietverhältnissen war sehr komplex. Insbesondere war es herausfordernd, die Interessen der Gemeinde und der Vereine mit jenen der professionellen Betreiber zu vereinen.

Bereits im Februar 2012 lancierte der Gemeinderat, aufgrund des bevorstehenden Mietvertragsendes mit dem damaligen Hotelbetreiber, eine Markt- und Standortanalyse zur Festlegung einer Strategie für die zukünftige Nutzung des Hotel- und Kongresszentrums. Es wurden Konzepte wie Wohnen, Büros, Seminarhotel, Kongresszentrum etc. geprüft. Schlussendlich wurde die Abgabe im Baurecht favorisiert, wobei sich auf die Ausschreibung hin kein zukunftsträchtiges Konzept weiterverfolgen liess.

Am 15. Juni 2021 hat die Gemeindeversammlung einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz, den Abriss des Mittenza sowie die Entwicklung eines Neubaus zu prüfen, mit grossem Mehr für nicht erheblich erklärt. In der damaligen Vorlage sprach sich der Gemeinderat für eine Sanierung des Mittenza aus sowie die Idee, die Liegenschaft zu einem Kulturzentrum von, für und mit Muttenz zu entwickeln – das Vorhaben «Mittenza für Muttenz» war geboren.

Nach vertieften Abklärungen der technischen Machbarkeit innerhalb des bestehenden Raumangebotes stellte der Gemeinderat am 15. Juni 2021 der Gemeindeversammlung die Idee «Mittenza für Muttenz» konkret vor. In der neuen Nutzung soll der grosse Saal für gesellschaftliche, kulturelle und Vereinslände als Herzstück beibehalten werden. Daneben wird für die Allgemeine Musikschule ein Zentrum geschaffen, das möglichst alle zurzeit dezentral an mehreren Standorten organisierten Proberäume beinhaltet und für die Schulleitungen der Musikschule sowie der Primarstufe Platz bietet. Die AMS verfügt aktuell über ca. 35 Übungsräume, verteilt über sieben gemeindeeigene, zum Teil stark sanierungsbedürftige Liegenschaften. Im Mittenza sind diese künftig zusammengefasst, was einen grossen betrieblichen Vorteil darstellt. Ein Grossteil der Räume kann künftig mehrfach und nicht

nur durch die Musikschule genutzt werden.

Ausserdem sollen im «Mittenza für Muttenz» weitere Vereins- und polyvalent nutzbare Räume für die Bevölkerung geschaffen werden, die Teil eines vielfältigen Angebotes sein werden. Ein zeitgemässes Gastronomiekonzept soll die Nutzungsvielfalt abrunden.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 wurde der Kredit zur Planerevaluation und Ausarbeitung eines Umnutzungs- und Sanierungskonzepts für das «Mittenza für Muttenz» genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des notwendigen Verfahrens beauftragt. Unter Einbezug der Bedürfnisevaluation von Vertretern der zukünftigen Nutzergruppen entwickelten Fachpersonen aus den Bereichen Baustatik, Bau- und Raumakustik, Nutzung Musikschule, Denkmalpflege, Gastronomie und Raumprogramm/Baukosten über mehrere Entwicklungsstufen konzeptionelle Vorschläge.

In der Beurteilung der eingereichten Projektstudien im September 2022 konnte der Projektvorschlag des Architekturbüros Buol & Zünd Architekten BSA, Basel, die meisten Vorteile ausweisen. Das Projekt zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass mit der geplanten zentralen Anordnung der Allgemeinen Musikschule Muttenz auch eine Belebung des Mittenza-Innenhofes zu erwarten ist. Die erforderlichen baulichen Eingriffe sind minimal und denkmalverträglich und die gastronomischen Nutzungen sinnvoll und gut platziert.

Das Generalplanerteam Buol & Zünd wurde daraufhin mit der weiteren Bearbeitung des Vorprojekts hinsichtlich baulich notwendiger Massnahmen, Kostenschätzung ± 15 % und Terminplan beauftragt. Gleichzeitig engagierte der Gemeinderat die Firma Denkstatt saràl zur Erarbeitung eines Betriebs- und Nutzungskonzepts. Ausserdem wurde eine Baukommission mit Vertretungen aus Gemeinderat, Bauverwaltung, Bau- und Planungskommission, Allgemeiner Musikschule und der Kantonalen Denkmalpflege eingesetzt.

Am 15. Juni 2023 beschloss die Gemeindeversammlung mit grossem Mehr einen Kredit über CHF 24'610'000.00.

3. Ablehnung des Nachtragskredits und Konsequenzen daraus

An der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2025 wurde ein Zusatzkredit von CHF 4,69 Mio. abgelehnt. Die Mehrkosten waren

auf Teuerung, präzisere Projektierung, die Kostenengenauigkeit der Kostenschätzung und auf Mehraufwände bei der Bauherrenunterstützung zurückzuführen. Dadurch sollten Einschränkungen bei Komfort (Raumluftqualität) und Nutzungsmöglichkeiten (repräsentative Saalnutzung) nachhaltig ergänzt werden. Zudem wurde ein operativer Spielraum bzgl. einem allfälligen Teuerungsausgleich oder Unvorhergesehenem ins Feld geführt.

Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz

An der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2025 ist von den Stimmberchtigten Serge Carroz, Hans-Ueli Studer, Markus Oberholzer und Thomas Buser folgender Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingegangen:

Wortlaut des Antrags gemäss § 68 Gemeindegesetz

Antrag gemäss Gemeindegesetz § 68 Selbständige Anträge von Stimmberchtigten

«Aufhebung Beschluss für einen Kredit für die Planung und Ausführung der Sanierungs- und Umbauarbeiten des Mittenza in der Höhe von CHF 24'610'000.00»

Gegenstand

Die unterzeichneten Stimmberchtigten stellen den Antrag, den Beschluss für einen Kredit für die Planung und Ausführung der Sanierungs- und Umbauarbeiten des Mittenza in der Höhe von CHF 24'610'000.00 aufzuheben, welcher an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 gefällt wurde. Die Bedingungen, die dem Geschäft zu Grunde lagen, haben sich gemäss dem Gemeinderat so stark verändert, dass die zu erwartenden wiederkehrenden Kosten für die Gemeinde signifikante Auswirkung auf den Finanzhaushalt haben.

Antrag

Der Kredit über CHF 24'610'000.00, welcher an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 für das Projekt «Mittenza für Muttenz» bewilligt wurde, ist zu streichen.

Begründungen

Das Konzept und die finanziellen Auswirkungen des Projekts haben sich in den letzten zwei Jahren massiv verändert. Die Abstimmung vom 13. Juni 2023 wurde u.a. aufgrund der folgenden Informationen gefällt:

- *Die Schulleitung Stufe Primar braucht mehr Platz und zieht*

deshalb in das neue Mittenza um.

- *Es wird wieder ein Gastronomiebetrieb (Kulturbistro) geben.*
- *Die jährlichen Einnahmen aus der Gastronomie und den Vermietungen von Räumlichkeiten werden auf CHF 350'000.00 bis zu CHF 500'000.00 geschätzt.*
- *Die jährlichen Betriebskosten werden auf CHF 900'000.00 bis zu CHF 1'100'000.00 geschätzt.*
- *Die kantonale Unterschutzstellung des Mittenza-Komplexes (drei Gebäude Kirchplatz 3, Hauptstrasse 2 und Hauptstrasse 4 auf Parzelle Nr. 152) wurde bewusst nicht vor der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 kommuniziert.*

Nun soll alles anders werden

- *Die Schulleitung bleibt im Margelacker.*
- *Es wird keinen Gastronomiebetrieb (Kulturbistro) geben.*
- *Es wird mit keinen Einnahmen für die Gemeinde gerechnet.*
- *Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich gemäss neuer Schätzung auf CHF 1'300'000.00.*
- *Die Gemeinde muss zudem eine Defizitgarantie bis CHF 100'000.00 pro Jahr für den Betreiber abgeben.*
- *In 4 bis 6 Jahren muss mit einer Wertberichtigung im Finanzvermögen in der Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags gerechnet werden.*
- *Es muss kurzfristig mit einer Steuersatzerhöhung von 1,5% bis 2% gerechnet werden (entspricht ca. 3 bis 4% höhere Gemeindesteuern).*
- *Der Gebäude-Komplex Mittenza steht unter kantonalem Schutz (Denkmalschutz)*

Zudem gibt es relevante, offene Punkte, wie

- *Ein definitives Betriebskonzept ist nach wie vor nicht vorhanden.*
- *Ein Betreiber ist noch nicht gefunden.*
- *Was geschieht mit den anderen zwei Gebäuden (Verwaltungsgebäude) neben dem Mittenza? Was ist vorgesehen? Was wird dies die Gemeinde kosten?*
- *Was geschieht mit den jetzigen Liegenschaften, welche von der Musikschule belegt sind (detaillierte Aufstellung pro Liegenschaft, ggf. Ertüchtigungskosten, Renovationen, Vermietung, Verkauf, Abriss, Neubau etc.)?*



Was erwarten wir?

In der heutigen angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Muttenz (jährlich mehrere Millionen strukturelles Defizit) können wir uns kein Projekt leisten, welches den Finanzhaushalt der Gemeinde zusätzlich jährlich massiv belastet. Zudem scheint der Handlungsbedarf bei der Musikschule nicht dringend.

Wir erwarten vom Gemeinderat, dass er entsprechende Alternativen zum Projekt «Mittenza für Muttenz» vorlegt, welche keine zusätzlichen Kosten mit sich bringen und Einnahmen die Betriebskosten zum grössten Teil kompensieren.

4. Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat zeigt im Folgenden auf, weshalb der gestellte Antrag für nicht erheblich erklärt werden soll und welche Umbau- und Sanierungsarbeiten mit dem im Juni 2023 bewilligten Kredit umgesetzt werden können, um das Mittenza wieder einer zeitgemässen Nutzung für die Bevölkerung, Vereine und weitere Nutzergruppen zu überführen.

4.1 Die notwendigen baulichen Massnahmen beinhalten v. a.:

Konstruktive Massnahmen

Die baulichen Eingriffe und Anpassungen folgen einer massvollen Interventionsabsicht. Im Vorfeld zeigte eine Schadstoffuntersuchung eine übliche Belastung des Gebäudes auf. Eine entsprechende Sanierung erfolgt im Rahmen der Bauvorbereitung. Konstruktiv wird das Gebäude den gesetzlichen Vorgaben folgend, mittels zusätzlicher, aussteifender Wandscheiben auf Erdbebensicherheit ertüchtigt. Ebenso erfordert die Neunutzung vereinzelt gezielte Eingriffe in die bestehende Tragstruktur, wie zum Beispiel für die Vergrösserung der Liftanlage im vorderen Gebäude teil zur Gewährleistung der hindernisfreien Zugänglichkeit des Gebäudes. Der Rückbau der bestehenden gewendelten Treppenanlage ermöglicht den Einbau einer einläufigen Treppe als Ergänzung der bestehenden vertikalen Erschliessung vom Erdgeschoss in die oberen Etagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Brandschutzauflagen. Partielle Abbrüche und das Versetzen einzelner, tragender Innenwände ermöglichen die neuen Nutzungen.

Gebäudetechnik

Die bestehende Gebäudetechnik hat nach rund 50 Jahren ihre Le-

bensdauer überschritten und ist mehrheitlich zu ersetzen. Der Rückbau sanitärer Installationen erfolgt schwergewichtig in den Raumzonen des ehemaligen Hotels. Die heutige Heizverteilung bleibt bestehen und wird, wo notwendig, an die neue Raumverteilung angepasst. Die geltenden Gesetzesvorgaben hinsichtlich Energie erfordern eine komplett Erneuerung der Lüftungsanlagen. Brandschutztechnisch notwendige Entrauchungselemente werden in das neue Lüftungskonzept integriert. Der Brandschutz wird im Gebäude umfassend bewertet und technisch wie baulich ergänzt. Die elektrotechnischen Installationen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Normen ebenfalls komplett zu erneuern.

Gebäudehülle/Akustik

Die wärmetechnische Verbesserung der Gebäudehülle erfolgt im Rahmen der denkmalgerechten energetischen Sanierung der Fassade. Eine Dreifach-Isolierverglasung ersetzt die bestehenden Verglasungen. Wo erforderlich erfolgt auch ein Komplettersatz der bestehenden Fenster. Die Beschattungsanlagen werden erneuert. Ein grosses energetisches Verbesserungspotenzial besteht in der wärmedämmtechnischen Ertüchtigung der grossen Steildachflächen. Damit die zukünftige kulturelle und gesellschaftliche Nutzung weiterhin gewährleistet bleibt, werden die schallschutztechnischen Anforderungen gegenüber dem heutigen Zustand verbessert.

Auf folgende Massnahmen wird aufgrund des abgelehnten Zusatzkredits verzichtet:

In den Räumen des Kulturbistros, des Herzstücks und im Foyer zum Grossen Saal wird es keine Lüftungsanlagen geben. Im grossen Saal wird es kein neues Mobiliar sowie keine Verdunklungsvorhänge geben. Ausserdem wird es im Bereich der Hinterbühne keine Oberlichter geben und die nachträglich eingebauten Stahlstützen neben der Bühne bleiben bestehen. Im Rahmen der Projektoptimierung muss abgeklärt werden, ob die Schallschutzeigenschaften des grossen Saals und des Wartenbergsaals zugunsten anderer Einsparungen weiterhin umgesetzt werden können oder hier weitere Abstriche notwendig sein werden.

4.2 Nutzungs- und Betriebskonzept

Ein Kulturbetrieb mit professionellem Anspruch und vielfältiger Nutzung lässt sich unter den gegebenen

Rahmenbedingungen nicht kosten-deckend führen. Auch ein kommerzieller Betrieb ist nicht tragfähig. Das bevorzugte Modell mit einem gemeinnützigen Trägerverein wird daher eine jährliche Defizitabdeckung durch die Gemeinde erfordern. Mit einer Ausrichtung auf eine qualitativ hochwertige, öffentlich zugängliche Nutzung, ist ein erhöhter Anspruch an Steuerung und Qualitätssicherung in Kombination mit einer Zielvereinbarung durch die Gemeinde verbunden.

Für langjährig in Muttenz verwurzelte Vereine öffnet das Kulturhaus Mittenza seine Türen in besonderer Weise. So soll ihnen das Herzstück von Dienstag bis Freitag kostenfrei für Sitzungen zur Verfügung stehen, und unkompliziert buchbar sein über eine vom Betreiberverein bereitgestellte Plattform. Einmal jährlich dürfen sie zudem den grossen Saal samt einer Probe kostenlos nutzen und ihre Anlässe nach eigenen Vorstellungen mit der zur Verfügung stehenden Infrastruktur selbst bewirken. Die enge Zusammenarbeit soll durch einen jährlichen Austausch mit der Betriebsleitung gepflegt werden, wodurch das Mittenza als lebendiger Treffpunkt der Muttenzer Vereins- und Parteikultur gestärkt wird.

Zwei Modelle kamen bei der Variantenprüfung in die engere Wahl und wurden gemeinsam mit einer Strategiegruppe Betrieb detailliert evaluiert. Das Ergebnis war eindeutig: Ein rein kommerzieller Betrieb ist unter diesen Voraussetzungen nicht umsetzbar. Selbst bei professioneller Führung erfordert ein öffentlich ausgerichteter Kulturbetrieb eine gemeinnützige Trägerschaft. Der Gemeinderat entschied sich deshalb für ein Modell, bei dem ein gemeinnütziger Verein das gesamte Erdgeschoss, inklusive Saal, Herzstück und Bistro betreibt. Die operative Leitung übernimmt eine professionelle Geschäftsführung im Auftrag des Vereins. Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der Infrastruktur und sichert über eine Leistungsvereinbarung die kulturellen und betrieblichen Standards. Das Modell bietet eine starke kulturelle und soziale Wirkung, eröffnet Potenziale für Drittmittel und ermöglicht Synergien mit Partnerinstitutionen wie der Musikschule. Gleichzeitig ist ein jährliches Defizit zu erwarten, das durch die Gemeinde zu decken wäre.

Der Rahmen des Defizits kann durch minimale und maximale Szenarien eingegrenzt werden. Ein maximales Defizit ergibt sich, wenn der Leistungsauftrag startet und der Betrieb voll aufgefahren ist, aber keine Nachfrage nach

Räumen, Kulturveranstaltungen und Bistroangebot vorhanden ist. Ein selbsttragender Betrieb ohne Defizit ist möglich, wenn eine sehr gute Nachfrage nach Räumen, Kulturveranstaltungen und Bistroangebot besteht sowie stabile Drittmittel gesichert sind. Aus den durch externe Fachpersonen prognostizierten Betriebsrechnungen und Kostenprognosen wird aktuell nach einer Anlaufphase von drei Jahren von einem Spektrum von plus CHF 10'000.00 bis minus CHF 100'000.00 ausgegangen. Realistisch wird im dritten Jahr mit ca. CHF 20'000.00 gerechnet. In der Anlaufphase wird ein Defizit von CHF 75'000.00 pro Jahr erwartet. Eine langfristig stabile Betriebsführung erfordert daher klare Zielvorgaben, fachliche Begleitung und ein wirksames Controlling durch die Verwaltung.

Die Rahmenbedingungen für die Leistungsvereinbarung werden voraussichtlich Mitte 2026 der Gemeindeversammlung vorgelegt, die Ausschreibung erfolgt im Anschluss.

4.3 Wiederkehrende Kosten

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens betragen bei einer Gesamtinvestitionssumme von CHF 24,61 Mio. und einer Aufteilung des Verwaltungs- und Finanzvermögens im Verhältnis 35% zu 65%, rund CHF 287'000.00. Da weiter davon auszugehen ist, dass das Mittenza nicht aus eigener Kraft finanziert werden kann, sondern dafür Schulden gemacht werden müssen, werden entsprechend auch Zinskosten anfallen. Diese belaufen sich bei einem angenommenen Zins von 1,2% (aktueller Stand) auf rund CHF 300'000.00 pro Jahr. Dazu kommen Betriebskosten von CHF 440'000.00. Unter diesen Annahmen und unter Berücksichtigung der CHF 200'000.00 aus der Vorfinanzierung werden durchschnittlich jährliche Kosten in Höhe von rund CHF 827'000.00 für das Mittenza anfallen, wobei darin allfällige Kosten für den laufenden Betrieb des Erdgeschosses gemäss Betriebskonzept (Defizitgarantie) noch nicht enthalten sind. Diese Zahlen berücksichtigen keine Rückstellungen für Unterhalts- und Erneuerungskosten des Anteils am Finanzvermögen.

In einer Lebenszykluskostenbetrachtung, welche auch Unterhalts- und Erneuerungskosten über einen Lebenszyklus von 60 Jahren umfasst, fallen pro Jahr weitere rund CHF 263'000.00 an. Unter dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise und unter Ausklammerung des Effekts der Vorfinanz-



zierung betragen die Kosten für das Mittenza pro Jahr rund CHF 1,1 Mio.

4.4 Finanzierung

Subventionen Denkmalpflege

Im Rahmen der geplanten Sanierungs- und Ausbauarbeiten wurden denkmalpflegerisch relevante Kosten in der Höhe von CHF 2'650'000.00 als subventionsberechtigt anerkannt. Gestützt auf die geltende Subventionstabelle ergibt sich daraus ein voraussichtlicher Kantons- und Bundesbeitrag in der Höhe von je ca. CHF 500'000.00. Die Zustimmung des Kantonalen Denkmalschutzes liegt vor, die Mittel werden über den Swisslos-Fonds abgewickelt und unterliegen der Programmvereinbarung 2025–2028 zwischen Bund und Kanton. Die Subvention ist im Kredit nicht berücksichtigt und wird in der Kreditabrechnung separat ausgewiesen (Bruttoprinzip).

Gegenfinanzierung

Zwecks Finanzierung des Investitionskredits hat die Gemeinde Muttenz in den vergangenen Jahren verschiedene Liegenschaften veräussert. Der dadurch generierte Erlös betrug gesamthaft CHF 11,5 Mio.

Für die Rechnung der Gemeinde relevant sind jedoch nur Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben, welche aus Ertragsüberschüssen geäufnet werden konnten. CHF 5,5 Mio. der 11,5 Mio. wurden in den Vorjahren bereits als Ertrag verbucht und sind somit im heutigen Eigenkapital enthalten. Aus einem Verkauf von Bauland im Jahr 2021 besteht eine Vorfinananzierung zugunsten des Projekts Mittenza von CHF 6 Mio. Sie entlastet künftige Rechnungen, indem die Abschreibungen auf dem Investitionsbetrag für den Anteil des Mittenza, welcher ins Verwaltungsvermögen zugeordnet wird, um CHF 200'000.00 pro Jahr reduziert werden.

Weitere rund CHF 6 Mio. können nach heutiger Einschätzung durch den Verkauf der Liegenschaft AMS Feldreben realisiert werden.

Der Umgang mit übrigen frei werdenden Räumen der Allgemeinen Musikschule wird im Rahmen einer Immobilienstrategie ermittelt. Da es sich mehrheitlich um Räume in bestehenden Schulhäusern handelt, werden sie jedoch nur einen sehr beschränkten oder gar keinen Beitrag an die Betriebskosten des Mittenza leisten können. Es zeigt sich aber schon jetzt, dass die Primarschule die frei werdenden Räume der AMS künftig benötigen

wird, wobei das Ziel sein muss, dass es nach der Erweiterung im Schulhaus Breite auf absehbare Zeit keine weiteren Schulhauserweiterungen brauchen wird. Kommt die AMS nicht ins Mittenza, ist dies eine Problemverlagerung innerhalb des Gemeindeportfolios bzw. es müsste für die AMS eine andere Lösung gefunden werden.

Die frei werdenden Räume im Geschäftshaus der Abteilung Sicherheit werden für die Abteilung Gesundheit und Soziales benötigt. Durch die Nutzung eigener Räume kann von einer Fremdeinnistung abgesehen werden.

Die Gemeinde Muttenz sieht sich wie viele andere Gemeinden einer zunehmenden finanziellen Belastung gegenüber, insbesondere durch die stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung. Für die kommenden Jahre ist davon auszugehen, dass diese Entwicklungen das Gemeindebudget weiterhin massgeblich prägen und den Spielraum für neue Projekte erheblich einschränken werden sowie Steuererhöhungen wahrscheinlich machen. Der Umbau und die Sanierung des Mittenza stellt eine zusätzliche finanzielle Herausforderung dar, weshalb aus heutiger Sicht nach der geplanten Inbetriebnahme (ab dem Jahr 2029) dafür eine Steuererhöhung von 1 bis 1,5 % beantragt werden muss.

5. Fazit

Der Gemeinderat versteht den Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz als Wunsch, dass aus dem Betrieb des Mittenza ein namhafter Deckungsbeitrag in Form von Erträgen erwirtschaftet werden kann. Das ist mit der derzeit geplanten Nutzung nur sehr beschränkt und nach Etablierung eines Kulturbetriebs möglich. Dabei muss festgehalten werden, dass das Mittenza seit jeher kein Renditeobjekt war.

Die Mittenza soll als identitätsstiftendes Kulturzentrum für Muttenz erhalten und modernisiert werden. Das Projekt wurde breit abgestützt entwickelt und ist baulich sowie betrieblich konkretisiert.

Das ehemalige Hotel- und Kongresszentrum hat für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Muttenz eine grosse Tradition. Es ist ein für die Nachwelt schützenswertes Gebäude mit vielen Verpflichtungen, welche die Verantwortung mit sich ziehen, das Gebäude für die Zukunft und die nächste Generation mit einem nachhaltigen und tragfähigen öffentlichen Angebot so flexibel wie möglich zu gestalten. Der Gemeinderat ist sich dieser Verantwortung

bewusst und ist der Meinung, dass die Investition in die Sanierung des Mittenza nötig und sinnvoll ist. Ziel muss es sein, das alte Zentrum von Muttenz wieder zu einem lebendigen Ort machen zu können. Eine Streichung des Kredits bedeutet, dass das baureife Projekt wieder in die Variantenprüfung zurückfällt und ein Grossteil der bisherigen Planungskosten abgeschrieben werden muss. Damit einher geht eine jahrelange Verzögerung mit entsprechenden Kostenfolgen. Daher empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz für nicht erheblich zu erklären.

6. Termine

Die Baueingabe soll im Januar 2026 erfolgen. Zeitgleich zum Bewilligungsverfahren erfolgt die Ausschreibung der verschiedenen Arbeitsgattungen. Es ist geplant, Ende 2026 mit den Ausführungsarbeiten zu beginnen. Der Abschluss der Bauarbeiten und die Inbetriebnahme sollen Ende 2028 erfolgen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Umbau- und Sanierungsprojekt Mittenza mit dem bewilligten Kredit in der Höhe von CHF 24'610'000.00, gemäss den vorstehenden Erläuterungen, wie geplant weiterzuführen und den vorliegenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz, bzgl. Aufhebung des Kredits, für nicht erheblich zu erklären.

Traktandum 7

Totalrevision des Reglements über Förderbeiträge und Förderaktionen in den Bereichen erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung der Gemeinde Muttenz (Nr. 17.600)

→ **Energie- und Klimafondsreglement (Nr. 17.600)**
Seiten 10–11

→ **Einsehbar auf der Gemeinde-Website: Synopse**

Die Gemeindeversammlung Muttenz hat am 14. März 2023 die Sondervorlage *Energiestrategie und Massnahmenplan* angenommen. Als eine der ersten Massnahmen der Energiestrategie soll ein neues Förderprogramm festgelegt und das *Reglement über Förderbeiträge und Förderaktionen in den Bereichen erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung der Gemeinde Muttenz* von 2003 (Nr. 17.600) überarbeitet werden. Da das bestehende Förderreglement über 20 Jahre alt ist, hat der

Gemeinderat beschlossen, eine Totalrevision durchzuführen.

Wichtigste Änderungen

und Neuerungen zum bestehenden Reglement

Im Gegensatz zum bestehenden Reglement werden im neuen Reglement nur die Grundzüge des Förderprogrammes festgelegt (Grundsatz, Zweck, Finanzierung, Verwendung der Mittel, Zuständigkeiten). Die Details wie die beitragsberechtigten Anlagen und Objekte, die Höhe der Beiträge, der Verfahrensablauf, die Regelungen zur Einreichung und Prüfung der Gesuche usw. sollen in einer neuen Vollzugsverordnung geregelt werden. Diese Aufteilung hat den Vorteil, dass der Gemeinderat wesentlich flexibler auf zukünftige Herausforderungen und neue technologische Entwicklungen reagieren und Anpassungen vornehmen kann.

Der Titel des Reglements wurde in *Energie- und Klimafondsreglement* geändert. Entsprechend wird die Verordnung den Titel *Vollzugsverordnung zum Energie- und Klimafondsreglement* erhalten.

Finanziert werden soll das Förderprogramm über einen Fonds. Dieser wird mit einer jährlichen Einlage geäufnet, welche 25 % der im Vorjahr eingegangenen Gas-Konzessionsabgaben entspricht. Dies wäre zurzeit ein Betrag von CHF 50'000.00 bis 60'000.00 pro Jahr.

Mit den Geldern aus dem Fonds werden Massnahmen in den Handlungsfeldern Gebäude, Mobilität und erneuerbare Energien gemäss Energiestrategie gefördert. Nebst den Massnahmen gemäss Energiestrategie werden auch Massnahmen zur Suffizienz (Verminderung des Ressourcenverbrauchs) und Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gefördert. Die Unterstützung kann in Form von Förderbeiträgen an Planungen, Projekte und Anlagen oder im Rahmen befristeter öffentlicher Förderaktionen, Infokampagnen und Beratungsangeboten an effiziente Geräte, Apparate, Mobilitätsformen usw. erfolgen.

Vorprüfung der

Bau- und Umweltschutzzdirektion

Bei der Vorprüfung des Entwurfes durch die Bau- und Umweltschutzzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) des Kantons Basellandschaft wurden bei den folgenden drei Paragraphen Anmerkungen angebracht:

§ 2 Finanzierung

Das AUE erachtet die Finanzierungsquellen eines Fonds als grundlegend und wesentlich. Aus diesem



Grund sind die einzelnen Finanzierungsquellen explizit aufzuführen. Durch die Formulierung, wonach sich der Fonds hauptsächlich über die Konzessionsabgaben Gas finanziert, wird jedoch impliziert, dass weitere Finanzierungsquellen bestehen könnten. Da im Reglement keine weiteren Quellen genannt werden, ist das Wort «hauptsächlich» in Absatz 1 zu streichen oder die weiteren Finanzierungsquellen zu nennen.

§ 4 Förderprogramm

Das kommunale Förderprogramm ist mit den bestehenden kantonalen sowie bundesweiten Förderprogrammen abzustimmen.

§ 8 Zuständigkeiten

Absatz 2 legt den Inhalt der Vollzugsverordnung fest. Gemäss lit. e wird der Gemeinderat ermächtigt, in der Vollzugsverordnung Bestimmungen zur Rückerstattung von Beiträgen zu erlassen. Diese Rückerstattung sollte – nach Meinung des AUEs – im Reglement selbst geregelt werden.

Abgesehen von den oben genannten Punkten bestanden keine weiteren Anmerkungen. Die übrigen Bestimmungen des Reglements wurden als genehmigungsfähig erachtet.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat der Totalrevision des Reglements über Förderbeiträge und Förderaktionen in den Bereichen erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung an seiner Sitzung vom 30. April 2025 zugestimmt und die öffentliche Vernehmlassung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Mitte Muttenz, FDP Muttenz, EVP Muttenz, Grünen Muttenz, SP Muttenz und der Unabhängigen Muttenz eingegangen. Aus der Bevölkerung ist eine Stellungnahme eingegangen. Zum besseren Verständnis der Totalrevision wurde der Anhörung der Entwurf der Vollzugsverordnung inkl. einem Beispiel für ein mögliches Förderprogramm beigelegt. Der Entwurf der Verordnung hatte lediglich informativen Charakter und war nicht Gegenstand der Vernehmlassung.

Die Mehrheit der Parteien ist im Grundsatz mit dem Reglement sowie der Aufteilung in ein einfach gehaltenes Reglement und eine detaillierte Verordnung einverstanden. Nur eine Partei – die FDP – lehnt das Reglement grundsätzlich ab. Das Geld für die Fördermassnahmen sei nicht vorhanden, der administrati-

ve Aufwand zu gross und ähnliche Förderprogramme gäbe es bereits beim Bund und beim Kanton.

Die wichtigsten Themen bei der Anhörung waren:

§ 2 Finanzierung

Nach Meinung der SP sollte der Fond aufgestockt werden, um den Herausforderungen der Energiewende und Klimakrise auch auf kommunaler Ebene gerecht zu werden. Sie unterstützt die Prüfung zusätzlicher zweckgebundener Rückstellungen oder eine Erhöhung des prozentualen Anteils der Gaskonzessionen.

Die *um – unabhängige muttenz* befürchtet, dass der eingestellte jährliche Betrag nicht ausreicht und nur die zuerst eingereichten Gesuche von einer Förderung profitieren könnten.

Die EVP findet den jährlichen Beitrag an den Fonds von CHF 50'000.00 bis CHF 60'000.00 relativ bescheiden. Sie befürchtet, dass der Fond schnell leer ist und dies zu Ungerechtigkeiten bei den Fördergesuchen führen könnte.

§ 4 Förderprogramm

Die *um – unabhängige muttenz* schlägt vor, die Vollzugsverordnung durch einen Anhang im Reglement zu ersetzen.

Weil der Wandel im Bereich Energieeffizienz gross ist, schlägt die EVP vor, dass bei der Überprüfung des Förderprogramms nicht nur eine Erweiterung, sondern auch eine Reduktion möglich sein sollte.

§ 5 Fördergrundsätze

Nach Meinung der *um – unabhängige muttenz* erscheint der Katalog der unterstützbaren Vorhaben sehr gross und zu breit ausgelegt.

Die Grünen sind der Meinung, dass angesichts der angeführten möglichen Beispiele in allen Bereichen ein Mechanismus der Erfolgskontrolle im Reglement festgehalten werden sollte. Erfolgskontrollen können beispielsweise Befragungen nach einer Info-Kampagne, Nutzung von E-Ladestellen, Stromverbrauch bei Speichersystemen usw. beinhalten, mit dem Ziel, Rebound-Effekten und Missbrauch der Fördergelder entgegenzuwirken.

§ 7 Berichterstattung

Die Grünen erachten eine jährliche (statt alle 2 Jahre) Berichterstattung über die Verwendung und resultierenden Effekte der Fördergelder für angemessen.

Haltung des Gemeinderats

Der vorliegende Entwurf des Reglements basiert auf der Energiestrategie der Gemeinde Muttenz.

Diese sieht in den Massnahmen die Aktualisierung des bestehenden Reglements vor. Mit der neuen Aufteilung des Förderreglements in ein Reglement mit den Grundzügen des Förderprogrammes und einer Vollzugverordnung mit den detaillierten Angaben zu den beitragsberechtigten Anlagen und Objekten kann besser auf zukünftigen Herausforderungen reagiert werden als mit dem gegenwärtigen Reglement, welches schon nach wenigen Jahren veraltet war.

Die meisten Anträge aus der Vorprüfung und der Anhörung konnten berücksichtigt werden. So ist im Reglement zum Beispiel eine jährliche statt eine zweijährliche Beichterstattung vorgesehen. Nicht berücksichtigt wurde der Vorschlag, die Details im Anhang des Reglements statt in der Verordnung zu regeln. Auch auf die Einführung einer erweiterten Erfolgskontrolle wurde verzichtet. Der Befürchtung der Parteien, dass der eingestellte jährliche Betrag nicht ausreicht und nur die zuerst eingereichten Gesuche von einer Förderung profitieren könnten, wurde mit einem neuen Absatz 3 beim § 2 begegnet. Darin kann der Gemeinderat bei einer ausserordentlichen Belastung des Fonds infolge zahlreicher Gesuche im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses eine einmalige Einlage zuhanden des Fonds vorsehen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Totalrevision des Reglements über Förderbeiträge und Förderaktionen in den Bereichen erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung der Gemeinde Muttenz (neu: Energie- und Klimafondsreglement, Nr. 17.600) zu beschliessen.

Traktandum 8

Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und der Bürgergemeinde der Stadt Basel betreffend Regelung der Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Einwohnergemeinde und der Allgemeinheit

→ Vereinbarung Seite 11

Vorlage im Überblick

Die Vereinbarung betreffend Regelung der Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde Basel zu Gunsten der Einwohnergemeinde Muttenz und der Allgemeinheit läuft Ende 2025 aus. Die neue Vereinbarung bleibt inhaltlich unverändert und soll für weitere drei Jahre abgeschlossen werden, mit der Möglichkeit für stillschweigende Verlängerung um jeweils ein

Jahr. Aufgrund der höheren gemeinwirtschaftlichen Leistungen der letzten Jahre wurde der Beitrag angepasst und beläuft sich auf CHF 80'000.00 jährlich.

Ausgangslage

Gestützt auf das kantonale Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998, § 29, sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, den Waldeigentümern und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen, zu vergüten. An der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2022 wurde erstmals eine Vereinbarung mit der Bürgergemeinde Basel-Stadt betreffend Beiträge für besondere Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit für den Hardwald und für die Waldfläche Rütihard beschlossen. Vorerst wurde eine begrenzte Vereinbarungsdauer von 3 Jahren beschlossen (2023–2025), um die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit zu überprüfen und wo sinnvoll inhaltlich und in der Beitragshöhe an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Forstreviers Schauenburg (Muttenz, Pratteln, Frenkendorf) anzupassen.

Erläuterungen

Aufgrund der kurzen Vereinbarungsdauer liegen erst zwei Jahresberichte und Abrechnungen der Bürgergemeinde Basel vor (2023 und 2024). Darin aufgeführt werden die effektiv erbrachten Leistungen zugunsten der Allgemeinheit wie beispielsweise Wegunterhalt, Sicherheitsholzungen, baulicher und betrieblicher Unterhalt der Erholungsinfrastruktur inkl. Abfallentsorgung, der Mehraufwand bei der Holzproduktion durch Absperrungen zum Schutz von Spaziergänger sowie die Arbeiten zugunsten des Naturschutzes. Diese Jahresabrechnungen lassen sich nicht mit den Gemeinden des Forstreviers Schauenburg vergleichen, da einerseits die erbrachten Leistungen, insbesondere bei der Erholungsinfrastruktur, unterschiedlich sind und andererseits die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Forstreviers Schauenburg nicht separat erfasst werden, sondern als ein Prozentsatz des angefallenen Betriebsaufwandes definiert werden. Eine Vereinheitlichung der beiden Vereinbarungen ist zurzeit wenig sinnvoll.

Die Leistungen der Bürgergemeinde Basel zugunsten der Allgemeinheit belaufen sich in den Jahren 2023 und 2024 auf über CHF 110'000.00 und sind damit fast doppelt so hoch wie der aktuel-



le Beitrag der Einwohnergemeinde Muttenz an die Bürgergemeinde Basel (CHF 62'000.00). Aufgrund des kurzen Erfahrungszeitraumes wurde vereinbart, vorerst auf einen kostendeckenden Beitrag der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (CHF 110'000.00) zu verzichten und den Beitrag neu auf CHF 80'000.00 festzulegen. Nebst der Änderung der Beitragshöhe soll neu nach einer dreijährigen Vereinbarungsdauer die Möglichkeit für die Verlängerung der Vereinbarung bestehen. Ansonsten bleibt die Vereinbarung inhaltlich unverändert.

Mit der Vereinbarung werden folgende Punkte geregelt:

- Die Waldflächen, welche von der Vereinbarung betroffen sind (Waldflächen des Muttenzer Bans im Hardwald und auf der Rütihard).
- Der jährliche Beitrag von CHF 80'000.00 an die Bürgergemeinde Basel, mit der alle Leistungen inkl. der Leistungen für den Naturschutz (CHF 7'000.00 jährlich) abgegolten werden.
- Die Leistungen, welche mit der Vereinbarung abgegolten werden. Dies sind insbesondere:
 - der bauliche und betriebliche Unterhalt aller Waldstrassen und Waldwege (ausser der Grenzacherstrasse)
 - zusätzliche Sicherheits-, Informations- und Räumungsmaßnahmen zugunsten der Anwohner/innen bei Holzschlägen in der Nähe der Siedlung
 - zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für den Personenschutz bei Holzschlägen zugunsten der Waldbesucher/innen
 - Freistellen von Infrastrukturanlagen, welche der Erholungsnutzung dienen
 - der bauliche und betriebliche Unterhalt der Erholungsinfrastruktur im Hardwald (Vita-Parcours, Rastplätze, Feuerstellen, Sitzbänke etc.)
 - Öffentlichkeitsarbeit wie Waldumgänge mit Schulen und Beantwortung von Anfragen aus der Bevölkerung
 - Arbeiten zugunsten des Naturschutzes im Wald (z.B. Waldrandaufwertungen, Erhalt seltener Baumarten etc.)
- Die Aufsichtsverantwortung und Kontrolle für den Zustand der Waldstrassen, die bei der Bürgergemeinde liegen soll.
- Die Dauer der Vereinbarung von 3 Jahren mit einer stillschweigenden Verlängerung um jeweils 1 Jahr, wenn seitens beider Parteien keine Kündigung erfolgt

mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres.

- Das Inkrafttreten der Vereinbarung per 1. Januar 2026 nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegenden Vereinbarungen zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und der Bürgergemeinde Basel betreffend Regelung der Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Einwohnergemeinde und der Allgemeinheit zu genehmigen.

Traktandum 9

Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und der Bürgergemeinde Muttenz betreffend Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Allgemeinheit

→ Vereinbarung Seiten 12–14

Vorlage im Überblick

Die Vereinbarung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Bürgergemeinde Muttenz mit der Einwohnergemeinde Muttenz läuft Ende 2025 aus. Die neue Vereinbarung wurde inhaltlich sowie bezüglich der Berechnung der Beitragshöhe an die weiteren Gemeinden des Forstreviers Schauenburg angepasst. Aufgrund der höheren gemeinwirtschaftlichen Leistungen der letzten Jahre wurde der Beitrag angepasst und beläuft sich für die nächsten 5 Jahre auf insgesamt CHF 185'000.00 jährlich.

Ausgangslage

Gestützt auf das kantonale Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998, § 29, sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, den Waldeigentümern und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen, zu vergüten. An der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 wurde eine neue Vereinbarung betreffend Beiträge für besondere Leistungen zugunsten der Allgemeinheit abgeschlossen. Basierend auf der vorhergehenden Vereinbarung, wurde die neue Vereinbarung vorerst lediglich in ein paar Punkten abgeändert und die Höhe des Beitrages vorläufig nur für vier Jahre festgelegt. Das Ziel dabei war es, in den nächsten Jahren eine neue Vereinbarung auszuhandeln, bei welcher die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Gemeinden im Forstrevier

Schauenburg, wo sinnvoll, einheitlich festgelegt und vergütet werden sollen.

Erläuterungen

Seit 1. Juli 2021 hat der neu gebildete Zweckverband Forstrevier Schauenburg die Waldbewirtschaftung in den Gemeinden Pratteln, Frenkendorf und Muttenz übernommen. Alle drei Bürgergemeinden erhalten als Waldeigentümerinnen von ihren Einwohnergemeinden einen Beitrag an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Leistungsvereinbarungen sollen inhaltlich und von der Beitragshöhe untereinander, wo möglich und sinnvoll, vereinheitlicht werden. Dies führt zu einigen Änderungen gegenüber der bestehenden Vereinbarung.

Unterhalt Waldstrassen und Waldwege

Die Vereinbarung legt neu fest, dass der bauliche und betriebliche Unterhalt von Waldstrassen und Waldwegen auf ihrem eigenen Grundbesitz bei der Bürgergemeinde liegt. Dazu gehört insbesondere der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern entlang der Waldstrassen und Waldwege sowie das Laubblasen und die Reinigung der Abwasserschächte. Davon ausgenommen sind die Eigental-, Ewigkeits-, Zinggibrunnstrasse sowie der Mittlere Ruinenweg (Zufahren, Durchgangswege). Dadurch entfällt der Anhang mit der bisherigen Karte, worin bei jedem Weg der Unterhalt definiert wurde.

Arbeiten zugunsten des Naturschutzes

Künftig sollen Arbeiten zugunsten des Naturschutzes im Wald, wie beispielsweise Waldrandaufwertungen, Erhalt seltener Baumarten, Käferburgen, Holzungen für Naturobjekte etc. je zur Hälfte von der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde finanziert werden. Die Einwohnergemeinde Muttenz soll sich über die Leistungsvereinbarung zur Hälfte (max. CHF 20'000.00) an den Kosten der Naturschutzarbeiten beteiligen. Die andere Hälfte der Kosten soll die Bürgergemeinde Muttenz tragen. Die Naturschutzarbeiten werden jährlich gemeinsam festgelegt. Bis anhin hat die Einwohnergemeinde Muttenz die Naturschutzarbeiten allein finanziert (CHF 20'000.00 jährlich).

Sicherheitskonzept als Anhang der Vereinbarung

Neu dient das Konzept Sicherheitsstandard im Muttenzer Wald als Grundlage für das Erstellen der erforderlichen zusätzlichen

Sicherheits-, Informations- und Räumungsmassnahmen. Der Wald wird dabei in verschiedene Sicherheitszonen mit unterschiedlicher Nutzung durch Erholungssuchende eingeteilt. Entsprechend der unterschiedlichen Nutzung gelten unterschiedliche Standards für die Kontrolle der Zonen sowie das Tolerieren von dünnen Bäumen. Das Sicherheitskonzept sowie die dazugehörige Karte bilden den Anhang 1 der Vereinbarung.

Beitragshöhe als Anteil der angefallenen Kosten der Betriebsabrechnung des Forstreviers

Das Forstrevier Schauenburg erhebt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) nicht für die einzelnen Gemeinden, sondern bildet sie im Geschäftsbericht bzw. in der Betriebsabrechnung BAR jeweils für das gesamte Forstrevier Schauenburg ab. Der Anteil, welcher für die jeweiligen Gemeinde anfällt, berechnet sich nach deren Flächenanteil im Forstrevier, der GWL-Beitrag pro ha Waldfläche ist damit für alle Gemeinden des Forstreviers Schauenburgs einheitlich. Es werden folgende Anteile der Betriebsabrechnung als gemeinwirtschaftliche Leistungen festgelegt:

- 50% der Kosten für den Strassenunterhalt
- 25% der Kosten für die Jungwaldpflege
- 66,67% der Kosten für die Schlagräumung,
- 33,33% der Kosten für die Holzernte (total 2. Produktionsstufe),
- 75% der Kosten für den Erholungsraum
- 75% der Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit

Die Vergütung der Einwohnergemeinde soll alle fünf Jahre neu festgelegt werden und sich anhand der effektiv angefallen durchschnittlichen Kosten der vergangenen fünf Jahre berechnen. Die Zusammenstellung der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen bilden den Anhang 2 der Vereinbarung.

Für die letzten vier Jahre seit der Bildung des Forstreviers Schauenburg fielen gemäss dieser Zusammenstellung durchschnittliche Kosten von rund CHF 195'000.00 pro Jahr an. Die Bürgergemeinde Muttenz hat sich in den Verhandlungen zur neuen Vereinbarung bereit erklärt, den Beitrag für die ersten 5 Jahre der Vereinbarung (2026–2030) auf CHF 160'000.00 zu reduzieren. Zuzüglich zu diesem Beitrag kommen die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der WC-Anlage der Sulz-



kopfhütte (CHF 5'000.00), welche für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht, sowie die Kosten für die Naturschutzarbeiten bis max. CHF 20'000.00. Diese bleiben für die Dauer der Vereinbarung unverändert.

Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen. Sie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen an dieser Vereinbarung während der Dauer der Gültigkeit bedürfen einer gegenseitigen Zustimmung.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und der Bürgergemeinde Muttenz betreffend Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Allgemeinheit zu genehmigen.

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin: Franziska Stadelmann

Der Verwalter: Aldo Grünblatt